

# Die heile Welt von Henning Müller

## Bemerkungen zum "eJustice - Praxishandbuch"

### von Gerichtsdirektor Dr. Henning Müller

## Nachtrag

Zu dem unter <http://www.chillingeffects.de/tully12.pdf> erschienenen, 12seitigen PDF-Dokument (siehe unten Seite 1 als Auszug aus dieser 12seitigen PDF) wird auf zwei Novellierungen verwiesen:

Gemäß Plenarprotokoll 19/236 "Deutscher Bundestag. Stenografischer Bericht. 236. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 24. Juni 2021", worin es heißt:

*"Tagesordnungspunkt 45 qq: Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs** mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften. **Drucksache 19/28399** ... Dritte Beratung und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. – Wer stimmt dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. **Der Gesetzentwurf ist damit in dritter Lesung angenommen**".*

gibt es unter anderem diese Novellierung:

§ 174 Abs. 3 Satz 2 ZPO alte Fassung ("Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben") lautet in neuer Fassung:

*"An andere als die in Absatz 2 Genannten kann ein elektronisches Dokument elektronisch nur zugestellt werden, wenn sie der Zustellung elektronischer Dokumente für das jeweilige Verfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt mit der Einreichung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Verfahren auf einem sicheren Übermittlungsweg als erteilt. Andere als natürliche Personen können die Zustimmung auch allgemein erteilen."* (§ 173 Abs. 4 ZPO neue Fassung. Man beachte, daß die diesbezüglichen ZPO-Paragrafen in der Numerierung geändert wurden.)

Die ZPO verwendet hier jetzt auch den Begriff "*natürliche Personen*" (Naturalparteien, Naturparteien), der von mir im Vorgriff auf die geplante Gesetzesnovelle verwendet wurde.

Außerdem wurden in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung in § 2 die Worte "*in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form*" ersatzlos gestrichen (siehe unten die Auszüge aus der Drucksache 19/28399).

# Die heile Welt von Henning Müller

## Bemerkungen zum "eJustice - Praxishandbuch"

### von Gerichtsdirektor Dr. Henning Müller

Direktor Dr. Henning Müller  
c/o Sozialgericht Darmstadt  
Steubenplatz 14  
64293 Darmstadt

01.09.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

ich habe in einer hiesigen Buchhandlung ein gedrucktes Exemplar Ihres "Praxis"-Handbuchs gekauft. Ich stellte fest, daß Ihr "Praxis"-Handbuch zwar die Gesetze kommentiert (siehe "Anhang", Seite 6-7), aber Ihr "Praxis"-Handbuch die davon völlig abweichende tatsächliche Praxis der Gerichte verschweigt, so daß den Lesern Ihres "Praxis"-Handbuchs eine völlig realitätsferne heile Welt vorgegaukelt wird.

Nehmen wir als realitätsnahes Praxisbeispiel das Landgericht Hamburg, das mit mehr als 200 Richtern zu den größten deutschen Landgerichten gehört. Beim Landgericht Hamburg ist es seit Jahren Praxis, daß Klageschriften nicht mehr in Papierform an Naturalparteien zugestellt werden (vgl. § 271 ZPO), sondern als "einfache Emails" ("E-Mails", "Mails") mit PDF-Anlagen, die **nicht** PDF/A-Dateien sind (siehe "Anhang", Seite 7: ERVB 2019) und **nicht** "mit einer qualifizierten elektronischen Signatur" versehen sind (siehe "Anhang", Seite 6: ZPO, § 130a, Abs. 3, Alternative 1) und auch **nicht** "von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg" (siehe "Anhang", Seite 6: ZPO, § 130a, Abs. 3, Alternative 2) an Naturalparteien "gemailt" werden, die **nicht** "der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben" (siehe "Anhang", Seite 6: ZPO, § 174, Abs. 3, Satz 2) oder sogar die Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich verboten haben.

### 1. Einfache Emails

In Ihrem "eJustice - Praxishandbuch", 5. Auflage 2020, Seite 69, schreiben Sie:

*"§ 130a ZPO und die ERVV lassen E-Mails bereits deshalb nicht zu weil E-Mails leicht abfangbar (und damit von Unberechtigten lesbar) und auch manipulierbar sind. Unter IT-Sicherheitsgesichtspunkten entspricht eine (einfache) E-Mail letztlich mehr einer Postkarte als einem Brief in einem Umschlag. E-Mails in der Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten sind daher praktisch tabu. Dies gilt schon für die Kommunikation von Rechtsanwälten mit ihren Mandanten, aber erst recht für Korrespondenz von oder mit dem Gericht."*

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Digitalisierung und der mit ihr einhergehende digitale Wandel haben die Lebenswirklichkeiten der Gesellschaft tiefgreifend verändert. Auch die Justiz vollzieht einen digitalen Wandel.

Um das Potential und die Chancen, die die Digitalisierung für die Justiz bietet, noch besser als bisher zu nutzen, müssen alle Akteure möglichst umfassend und medienbruchfrei mit den Gerichten auf elektronischem Weg kommunizieren können. Das ist bislang nur unzureichend der Fall, weil gegenwärtig hauptsächlich nur Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare sowie Behörden über besondere elektronische Postfächer am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen.

Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Organisationen, Verbände sowie andere am Prozessgeschehen Beteiligte, beispielsweise Sachverständige, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder speziell für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit beispielsweise auch Sozialverbände, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, besteht bislang nur die Möglichkeit, mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über den De-Mail-Dienst elektronische Dokumente bei den Gerichten einzureichen. Sowohl die Nutzung qualifizierter elektronischer Signaturen als auch die Nutzung des De-Mail-Systems sind in der Praxis allerdings kaum verbreitet. Sie weisen zudem strukturelle Nachteile auf und sind für eine zukunftsweisende, umfassende elektronische Kommunikation nicht geeignet. Die Übersendung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments etwa eröffnet zwar den Kommunikationskanal in Richtung der Gerichte, die Rückadressierung durch das Gericht ist jedoch nicht möglich. Bei der De-Mail als sicherem Übermittlungsweg bereitet insbesondere die Verwendung eines elektronischen Empfangsbekanntnisses in strukturierter maschinenlesbarer Form Schwierigkeiten. Die Nutzer von De-Mail-Postfächern können dies derzeit nur mit einem sehr hohen praktischen und technischen Aufwand umsetzen. Weitere Nachteile ergeben sich aus Unterschieden bei der übermittelbaren Nachrichtengröße: Bereits heute muss von der Übermittlung von Dokumenten durch die Justiz an De-Mail-Postfächer abgesehen werden, da in einigen Fällen die zuverlässig übermittlungsfähige Maximalgröße von De-Mail-Nachrichten überschritten würde.

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften\***

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 IS. 431; 2007 IS. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Angabe zu § 130a werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - b) Die Angaben zu den §§ 173 bis 176 werden wie folgt gefasst:
    - „§ 173 Zustellung elektronischer Dokumente
    - § 174 Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle
    - § 175 Zustellung eines Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis
    - § 176 Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; Zustellungsauftrag“.
2. § 130a wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
    - bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
      - „4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
      - 5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.

\* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
  - dd) Folgender Satz wird angefügt:  
„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“
  - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.
- 3. In § 168 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „175“ durch die Angabe „176 Absatz 1“ ersetzt.
  - 4. Nach § 172 wird folgender § 173 eingefügt:

„§ 173

Zustellung elektronischer Dokumente

- (1) Ein elektronisches Dokument kann elektronisch nur auf einem sicheren Übermittlungsweg zugestellt werden.
  - (2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:
    - 1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sowie
    - 2. Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.
  - (3) Die elektronische Zustellung an die in Absatz 2 Genannten wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen, das an das Gericht zu übermitteln ist. Für die Übermittlung ist der vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellte strukturierte Datensatz zu verwenden. Stellt das Gericht keinen strukturierten Datensatz zur Verfügung, so ist dem Gericht das elektronische Empfangsbekanntnis als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln.
  - (4) **An andere als die in Absatz 2 Genannten kann ein elektronisches Dokument elektronisch nur zugestellt werden, wenn sie der Zustellung elektronischer Dokumente für das jeweilige Verfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt mit der Einreichung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Verfahren auf einem sicheren Übermittlungsweg als erteilt. Andere als natürliche Personen können die Zustimmung auch allgemein erteilen.** Ein elektronisches Dokument gilt am dritten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs in dem vom Empfänger eröffneten elektronischen Postfach als zugestellt. Satz 4 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.“
- 5. Der bisherige § 173 wird § 174.
  - 6. Der bisherige § 174 wird aufgehoben.
  - 7. Die §§ 175 und 176 werden wie folgt gefasst:

„§ 175

Zustellung eines Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis

- (1) Ein Schriftstück kann den in § 173 Absatz 2 Genannten gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.
- (2) Eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis kann auch durch Telekopie erfolgen. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ eingeleitet werden und die absendende

Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(3) Die Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 wird durch das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekennnis nachgewiesen.

(4) Das Empfangsbekennnis muss schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) an das Gericht gesandt werden.

## § 176

### Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; Zustellungsauftrag

(1) Ein Schriftstück kann durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

(2) Wird zur Zustellung eines Schriftstücks der Post, einem Justizbediensteten oder einem Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag erteilt oder wird eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht, so übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und ein vorbereitetes Formular einer Zustellungsurkunde. Die Ausführung der Zustellung erfolgt nach den §§ 177 bis 181.“

8. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn Schriftstücke aufgrund solcher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post zugestellt werden dürfen, dann soll dies durch Einschreiben mit Rückschein oder mittels eines gleichwertigen Nachweises bewirkt werden, anderenfalls soll die Zustellung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts unmittelbar durch die Behörden des fremden Staates erfolgen.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Rückschein“ die Wörter „oder ein gleichwertiger Nachweis“ eingefügt.

9. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gelten § 173 Absatz 1 und § 175 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Nachweis der Zustellung eines Schriftstücks genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekennnis desjenigen Anwalts, dem zugestellt worden ist.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 174 Absatz 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 175 Absatz 4“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zustellung eines elektronischen Dokuments ist durch ein elektronisches Empfangsbekennnis in Form eines strukturierten Datensatzes nachzuweisen.“

10. Dem § 278 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 128a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.“
11. § 753 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die nach Satz 1 elektronisch eingereichten Dokumente kann der Gerichtsvollzieher elektronisch zustellen; § 173 ist entsprechend anzuwenden.“

## Artikel 2

### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
    - bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
      - „4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,
      5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,“.
    - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
    - dd) Folgender Satz wird angefügt:  
„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“
  - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.
2. In § 111k Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „gilt § 174“ durch die Wörter „gelten die §§ 173 und 175“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 14b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 14b

##### Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden

(1) Werden schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht, so sind sie als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist mit der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

(2) Andere Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sollen als elektronisches Dokument übermittelt werden. Werden sie nach den allgemeinen Vorschriften übermittelt, ist auf Anforderung ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

### Artikel 4

#### Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Kapitels 4“ durch „Kapitels 5“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das elektronische Dokument soll den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 6 bekanntgemachten technischen Standards entsprechen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Anforderungen“ durch das Wort „Standards“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Anforderungen an“ durch die Wörter „Standards für“ ersetzt und werden vor dem Wort „Bearbeitung“ die Wörter „Eignung zur“ eingefügt.

- bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
    - „6. die technischen Eigenschaften der elektronischen Dokumente.“
  - c) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Anforderungen“ durch das Wort „Standards“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „(Postfachinhaber)“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
5. Nach § 9 wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:

#### „Kapitel 4

#### Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach; Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos

##### § 10

##### Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach

(1) Natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen können zur Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach verwenden,

1. das auf dem Protokollstandard OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht,
2. bei dem die Identität des Postfachinhabers festgestellt worden ist,
3. bei dem der Postfachinhaber in ein sicheres elektronisches Verzeichnis eingetragen ist,
4. bei dem sich der Postfachinhaber beim Versand eines elektronischen Dokuments authentisiert und
5. bei dem feststellbar ist, dass das elektronische Dokument vom Postfachinhaber versandt wurde.

(2) Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach muss

1. über eine Suchfunktion verfügen, die es ermöglicht, Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, eines besonderen elektronischen Notarpostfachs oder eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs aufzufinden,
2. für Inhaber besonderer elektronischer Anwaltspostfächer, besonderer elektronischer Notarpostfächer oder besonderer elektronischer Behördenpostfächer adressierbar sein und
3. barrierefrei sein im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.

##### § 11

##### Identifizierung und Authentisierung des Postfachinhabers

(1) Die Länder oder mehrere Länder gemeinsam bestimmen jeweils für ihren Bereich eine öffentlich-rechtliche Stelle, die die Freischaltung eines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs veranlasst.

Vizepräsidentin Dagmar Ziegler

(A) Tagesordnungspunkt 45 qq:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften**

**Drucksache 19/28399**

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**Drucksachen 19/30937, 19/31119**

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksachen 19/30937 und 19/31119, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28399 in der Ausschussfassung anzunehmen. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist einstimmig beschlossen. Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Beratung angenommen.

### Dritte Beratung

und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. – Wer stimmt dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Der Gesetzentwurf ist damit in dritter Lesung angenommen.

Tagesordnungspunkt 45 rr:

(B) Zweite und dritte Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen**

**Drucksache 19/20597**

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen (24. Ausschuss)

**Drucksache 19/30913**

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen empfiehlt unter Buchstabe a seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 19/30913, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/20597 in der Ausschussfassung anzunehmen. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Fraktionen von SPD, CDU/CSU. Gibt es Gegenstimmen? – Fraktion der FDP. Gibt es Enthaltungen? – Fraktionen Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Beratung angenommen.

### Dritte Beratung

und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. – SPD, CDU/CSU. Wer stimmt dagegen? – Fraktion der FDP. Wer enthält sich? – Fraktionen Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Der Gesetzentwurf ist damit in dritter Beratung angenommen.

Tagesordnungspunkt 45 ss:

(C)

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen**

**Drucksache 19/20977**

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen (24. Ausschuss)

**Drucksache 19/30913**

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen empfiehlt unter Buchstabe b seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 19/30913, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/20977 für erledigt zu erklären. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Alle. Gegenprobe! – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist damit einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 45 tt:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Bericht über das Ergebnis der Vorplanung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der Ausbaustrecke Rotenburg – Verden**

**Drucksachen 19/29972, 19/30657 Nr. 4, 19/31088**

(D) Der Ausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 19/31088, in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 19/29972 eine Entschließung anzunehmen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Fraktionen Die Linke, SPD, CDU/CSU. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP und AfD. Die Beschlussempfehlung ist angenommen.<sup>1)</sup>

Tagesordnungspunkt 45 uu:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

**Versorgungssicherheit von Intensivpatienten verbessern – Intensivpflege in Deutschland stärken und zukunftsfähig machen**

**Drucksache 19/30971**

Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist die Fraktion der AfD. Wer stimmt dagegen? – Das ist der Rest des Hauses. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Der Antrag ist damit abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 45 ww:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. h. c.

<sup>1)</sup> Anlage 4